



Brüssel, den 2. Juni 2017
(OR. en)

9524/17

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0397 (COD)

SOC 420
EMPL 327
CODEC 891

BERICHT

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter / Rat
Nr. Vordok.:	9200/17 SOC 338 EMPL 253 CODEC 812
Nr. Komm.dok.:	15642/16 SOC 812 EMPL 549 CODEC 1910 + ADD 1 - ADD 8 - COM(2016) 815 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz) - Sachstandsbericht

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 13. Dezember 2016 ihren Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vorgelegt. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 48 AEUV.

Sein allgemeines Ziel besteht darin, die Regeln der EU für die Koordinierung der sozialen Sicherheit durch eine klarere und gerechtere Gestaltung und die Verbesserung ihrer Durchsetzbarkeit weiter zu modernisieren und somit zur Erleichterung der Freizügigkeit innerhalb der EU beizutragen. Gegenstand des Vorschlags sind insbesondere fünf Bereiche:

- i) Leistungen bei Arbeitslosigkeit;
- ii) Leistungen bei Pflegebedürftigkeit;
- iii) Zugang nicht erwerbstätiger mobiler Bürger zu bestimmten Sozialleistungen und
- iv) Familienleistungen;
- v) geltende Rechtsvorschriften für entsandte Arbeitnehmer und Personen, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten erwerbstätig sind.

Im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung hat die Kommission die möglichen Maßnahmenoptionen im Rahmen einer Folgenabschätzung (FA) auf wirtschaftliche, soziale, regulatorische und generelle Effizienz sowie auf ihre Vereinbarkeit mit den übergeordneten Zielen der EU untersucht. Die FA deckt vier Bereiche des Vorschlags ab, erstreckt sich jedoch nicht auf die Vorschläge über die Verstärkung der Verwaltungsvorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Bezug auf die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere für entsandte Arbeitnehmer, die entweder der Präzisierung der bestehenden Verpflichtungen aufgrund der geltenden Verordnungen dienen oder rein technischer Art sein sollten. Vor der Vorlage ihres Vorschlags hat die Kommission umfangreiche Konsultationen der Interessengruppen, einschließlich der Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwaltungskommission und der Sozialpartner, durchgeführt. Darüber hinaus wurden im Dezember 2012 und im Juli 2015 zwei öffentliche Konsultationen in die Wege geleitet.

Als Rechtsgrundlage wurde Artikel 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschlagen, dem zufolge das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschließen müssen.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme noch nicht abgegeben.

Im Einklang mit der geplanten Präambel der Änderungsverordnung hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter am 15. Februar 2017 eine fakultative Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) gebilligt. Der EWSA und der Ausschuss der Regionen haben ihre jeweilige Stellungnahme noch nicht abgegeben.

Es wird davon ausgegangen, dass alle Delegationen ihre allgemeinen Prüfungsvorbehalte zu dem Vorschlag aufrechterhalten. Die Kommission hat ihren ursprünglichen Vorschlag vorerst bestätigt und erhält einen Prüfungsvorbehalt zu jedweden Änderungen daran aufrecht.

Die Nummerierung der Absätze (in den Anlagen I und II) entspricht der des Kommissionsvorschlags (Dok. 15642/16).

II. BERATUNGEN DES RATES UNTER MALTESISCHEM VORSITZ

Die Gruppe "Sozialfragen" hat am 30. Januar 2017 mit der Prüfung des Vorschlags begonnen und das Dossier in zehn Sitzungen erörtert. In drei Sitzungen hat sie sich mit den allgemeinen Bemerkungen und der dazugehörigen Folgenabschätzung (FA) befasst. Den Delegationen wurde ein Fragebogen zugeleitet, der von der Mehrheit der Delegationen beantwortet wurde; die Antworten wurden in der Sitzung der Gruppe "Sozialfragen" vom 16. Februar 2017 erörtert. Anlage III zu diesem Bericht enthält eine Zusammenfassung der Beratungen über die FA.

Der maltesische Vorsitz hat sich mit den Teilen des Vorschlags über Gleichbehandlung und den gleichen Zugang von nicht erwerbstätigen mobilen Bürgern zu bestimmten Sozialleistungen und über die geltenden Rechtsvorschriften befasst. Bei den meisten Bestimmungen wurden erhebliche Fortschritte erzielt. Einige Fragen bedürfen jedoch aufgrund ihrer rechtlichen und fachlichen Komplexität noch einer weiteren Prüfung.

Bei diesem Dossier arbeitet der Vorsitz an folgenden Schwerpunktbereichen:

1. GLEICHBEHANDLUNG UND ZUGANG NICHT ERWERBSTÄTIGER MOBILER BÜRGER ZU BESTIMMTEN SOZIALLEISTUNGEN

Beschränkungen der Gleichbehandlung beim Zugang nicht erwerbstätiger mobiler Bürger zu bestimmten Sozialleistungen (Erwägungsgründe 2, 2a (neu), 5, 5-a (neu), 5a, und 5aa (neu), 5b, 5c, 47, 48; Artikel 4, Artikel 4a (neu) und Artikel 70 Absatz 4a (neu))

In Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ist vorgesehen, dass Personen in Bezug auf die Rechte und Pflichten die gleiche Behandlung im Rahmen ihres persönlichen Geltungsbereichs wie die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats genießen. Die Kommission schlägt vor, in einem neuen Absatz 2 zu verdeutlichen, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung beim Zugang nicht erwerbstätiger mobiler EU-Bürger zu Leistungen der sozialen Sicherheit von der Auflage eines rechtmäßigen Aufenthalts gemäß der Richtlinie 2004/38/EG abhängig gemacht werden kann. In ihrem ursprünglichen Vorschlag wollte die Kommission die vor dem Europäischen Gerichtshof verhandelten Rechtssachen C-308/14 Kommission gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, C-140/12 Brey und C-333/13 Dano kodifizieren.

Die Abweichung vom Grundsatz der Gleichbehandlung und die Kodifizierung der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs wurden eingehend erörtert. Nach Ansicht der Delegationen trägt der Kommissionsvorschlag nicht allen einschlägigen Entwicklungen Rechnung; ferner sollte weitere Rechtsprechung herangezogen werden, nämlich die in den Rechtssachen C-67/14 Alimanovic und C-299/14 Garcia-Nieto.

Die Delegationen stimmen allgemein darin überein, dass die Rechtsprechung des Gerichtshofs den Mitgliedstaaten ermöglicht (sie jedoch nicht dazu verpflichtet), besondere beitragsunabhängige Geldleistungen, die auch als Sozialhilfe im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG gelten, vorbehaltlich der Beschränkungen und Bedingungen nach deren Artikel 24 zugänglich zu machen. Über die Vorgehensweise bei der Kodifizierung bestehen jedoch noch Meinungsverschiedenheiten.

Es haben sich zwei Gruppen von Delegationen mit unterschiedlichen Auslegungsansätzen herausgebildet: Einige Delegationen haben beantragt, den Grundsatz der Gleichbehandlung nach Artikel 4 unberührt zu lassen und die Kodifizierung in Einzelbestimmungsvorzunehmen, während andere sich dafür ausgesprochen haben, die Kodifizierung, wie von der Kommission vorgeschlagen, direkt in Artikel 4 vorzunehmen. Letztere haben beantragt, in Artikel 4 weitere Bestimmungen aufzunehmen, da die Rechtsprechung in den Rechtssachen Brey und Dano und diejenige in den Rechtssachen Alimanovic und Garcia-Nieto zwei verschiedene Kategorien von Personen betreffen, die unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen. Diese vier Gerichtsurteile wurden durch die Aufnahme eines neuen Absatzes 4a in Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 883/2014 kodifiziert, da alle vier Urteile besondere beitragsunabhängige Geldleistungen betreffen.

Eine der umstrittensten Fragen, über die sich die Delegationen nicht einigen konnten, betraf die Kodifizierung der Rechtssache C-308/14 Kommission gegen VK. Insbesondere ging es in den Beratungen darum, ob diese Rechtssache alle beitragsunabhängigen Leistungen der sozialen Sicherheit oder lediglich Familienleistungen wie die Leistungen, die Gegenstand dieser Rechtssache waren, betrifft und ob bei der Kodifizierung anstatt einer Bestimmung in Titel I ein neuer Absatz in Artikel 67 in Titel III Kapitel 8 der Verordnung (EG) Nr. 883/2014 aufgenommen werden sollte.

In der letzten Gruppensitzung sprach sich eine größere Zahl von Delegationen dafür aus, dass die Kodifizierung dieser Rechtsprechung sich nicht nur auf Familienleistungen, sondern auf alle beitragsunabhängigen Leistungen der sozialen Sicherheit erstrecken sollte. Daher hat der Vorsitz zur Kodifizierung der Rechtssache C-308/14 Kommission gegen VK einen neuen Artikel 4a aufgenommen.

Während der vom Vorsitz vorgeschlagene Artikel 70 Absatz 4a¹ für die Mehrheit der Delegationen annehmbar sein dürfte, bedarf die Frage der Kodifizierung der Rechtssache C-308/14 Kommission gegen VK weiterer Beratungen auf Sachverständigenebene ("unter Artikel 3 fallende beitragsunabhängige Leistungen der sozialen Sicherheit" steht weiterhin in eckigen Klammern, siehe Anlage I, Erwägungsgrund 5a und Artikel 4a Absatz 1).

¹ Artikel 70 Absatz 4a wurde neu nummeriert und entspricht dem früheren Artikel 70 Absatz 5 des letzten Kompromisstexts des Vorsitzes.

Aufgrund der Beratungen hat der Vorsitz außerdem in einem neuen Artikel 4a Absatz 2 und einem neuen Erwägungsgrund 5aa präzisiert, dass die Beschränkungen auch für andere unter die Verordnung fallende Personen als EU-Bürger gelten, nämlich Staatenlose und Flüchtlinge sowie deren Familienangehörige und Hinterbliebene, die die Bedingungen eines rechtmäßigen Aufenthalts gemäß anderen einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts nicht erfüllen. Dies beruht auf einem breiten Konsens in der Gruppe, dass diese Personen nicht günstiger als Unionsbürger behandelt werden sollten.

Des Weiteren schlägt der Vorsitz vor, einen neuen Erwägungsgrund 5-a (der sich auf Artikel 70 Absatz 4a bezieht, in dem die Urteile in den Rechtssachen Brey, Dano, Alimanovic und Garcia-Nieto kodifiziert werden), den Erwägungsgrund 5a (der sich auf Artikel 4a bezieht, in dem das Urteil in der Rechtssache Kommission gegen VK kodifiziert wird), einen neuen Erwägungsgrund 5aa (dem zufolge sicherzustellen ist, dass die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats in einer vergleichbaren Lage nicht ungünstiger behandelt werden als andere unter die Verordnung fallende Personen) hinzuzufügen.

In Anbetracht der Beratungsergebnisse der Sachverständigen schlägt der Vorsitz vor, den Erwägungsgrund 5b über umfassenden Krankenversicherungsschutz ebenso wie den Erwägungsgrund 5c über die Charta der Grundrechte zu streichen und die Erwägungsgründe 47 und 48 miteinander zu verschmelzen (Erwägungsgrund 47). Die Gruppe hat einen breiten Konsens über diese Vorgehensweise erzielt.

2. GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

a) Flug- oder Kabinenbesatzungsmitglieder

i) Erwägungsgrund 18b und Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung 883/2004

Nach Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung Nr. 883/2004 gilt die Tätigkeit der Flug- oder Kabinenbesatzungsmitglieder als in dem Mitgliedstaat ausgeübt, in dem sich die Heimatbasis befindet. Im Kommissionsvorschlag werden Artikel 11 Absatz 5 und Erwägungsgrund 18b aktualisiert, um sie mit der neuen Definition von "Heimatbasis" in der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission in Einklang zu bringen.

Über diese Aktualisierung gab es in der Gruppe keine größeren Diskussionen, obwohl einige wenige Mitgliedstaaten die Frage aufwarfen, ob es praktisch ist, dass die Tätigkeit als "ausschließlich" in dem Mitgliedstaat der Heimatbasis ausgeübt gilt. Da das Wort "ausschließlich" sich nicht direkt aus der Angleichung der Definitionen herleitet, schlug der Vorsitz vor, es zu streichen, was von den Mitgliedstaaten nicht abgelehnt wurde. Wie die Kommission ausgeführt hat, bietet Artikel 11 Absatz 5 unabhängig davon, ob das Wort "ausschließlich" im Text enthalten ist, eine Kollisionsnorm zur Bestimmung eines einzigen anwendbaren Rechts; daher kann nur eine Heimatbasis gelten.

Nach Auffassung des Vorsitzes ist eine weitgehende Einigung über Artikel 11 Absatz 5 und Erwägungsgrund 18b der Verordnung 883/2004 erzielt worden.

ii) Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 987/2009

Die Kommission hat vorgeschlagen, in Artikel 15 Absatz 2 eine Bezugnahme auf Artikel 11 Absatz 5 aufzunehmen, um vorzusehen, dass für Flug- und Kabinenbesatzungsmitglieder im Sinne von Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ein portables Dokument A1 (PD A1) ausgestellt wird.

Diese Bestimmung in der von der Kommission vorgeschlagenen Form fand in der Gruppe breite Zustimmung.

b) Sonderregelung zu den anzuwendenden Rechtsvorschriften

i) Artikel 12 der Verordnung 883/2004

Artikel 12 bestimmt den Mitgliedstaat, dessen Rechtsvorschriften auf Personen anzuwenden sind, die in einem Mitgliedstaat als Arbeitnehmer oder Selbstständige eine Erwerbstätigkeit ausüben und in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden oder gehen, um dort während maximal 24 Monaten eine Arbeit auszuführen. Die Kommission schlug eine Aktualisierung der verwendeten Terminologie dahin gehend vor, dass ein "entsandter Arbeitnehmer" ("posted worker") im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 einem "entsandten Arbeitnehmer" ("posted worker") im Sinne der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern angeglichen würde; sie schlug daher vor, zwischen Arbeitnehmern zu unterscheiden, die "entsandt" ("posted") oder "geschickt" ("sent") werden, um für mehr Rechtssicherheit zu sorgen. Zusätzlich wird mit dem Vorschlag das Verbot der Ersetzung von entsandten Arbeitnehmern auf selbstständig erwerbstätige Personen ausgeweitet.

Es gab innerhalb der Gruppe weitgehendes Einvernehmen darüber, dass die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Arbeitnehmern, die "entsandt" oder "geschickt" werden, in der Praxis schwierig umzusetzen wäre und dass die Kosten dieser Änderung die minimalen Vorteile überwiegen würden. Außerdem befürworteten einige Mitgliedstaaten eine breite Auslegung des Begriffs "Ersetzung", während andere einen engeren Ansatz bevorzugten.

Um für mehr Klarheit der im Rahmen der Richtlinie über die Entsendung und der Verordnung über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit verwendeten Terminologie zu sorgen, schlug der Vorsitz vor, im Englischen den Begriff "posted worker" durch den Begriff "sent worker" zu ersetzen, der sich sowohl auf nichtselbstständig als auch auf selbstständig erwerbstätige Personen bezieht (Anm. d. Übs.: Im Deutschen empfiehlt es sich jedoch, weiterhin den Begriff "entsandt" zu verwenden). Somit ist der englische Begriff "posted" für die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften im Rahmen der Verordnung nicht mehr relevant und bezeichnet nur noch einen entsandten Arbeitnehmer im Rahmen der Richtlinie 96/71/EG.

Um die beiden unterschiedlichen Ansätze zur Auslegung des Begriffs "Ersetzung" miteinander zu vereinbaren, ist der Vorsitz in Artikel 12 Absatz 2 bei einem breiteren Ansatz geblieben, bei dem anerkannt wird, dass das Verbot der Ersetzung auch in Fällen verletzt werden könnte, in denen die Person, die einen Arbeitnehmer oder selbstständig Erwerbstätigen ersetzt, den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats unterliegt. Zusätzlich hat der Vorsitz einen neuen Artikel 12 Absatz 2a mit Ausnahmen von dem Verbot der Ersetzung eingefügt. Mit dem neuen Artikel 12 Absatz 2a wird eine beschränkte Ausnahme von dem allgemeinen Verbot der Ersetzung von entsandten Arbeitnehmern/selbstständig Erwerbstätigen ermöglicht, solange die Gesamtdauer der Arbeit oder Tätigkeit 24 Monate nicht übersteigt. In der letzten Sitzung der Gruppe stellte der Vorsitz eine allgemeine Unterstützung für den von ihm vorgeschlagenen Wortlaut fest. Mit den jüngsten Änderungen des neuen Artikels 12 Absatz 2a soll der Wortlaut im Einklang mit der Unterstützung der Delegationen für den Gesamtansatz in diesem Absatz präzisiert werden.

Der Vorsitz ist der Ansicht, dass eine weitgehende Einigung zu Artikel 12 der Verordnung 883/2004 erzielt worden ist.

(ii) Artikel 14 der Verordnung 987/2009: Nähere Vorschriften zu den Artikeln 12 und 13 der Verordnung 883/2004

In Artikel 14 Absatz 1 ist vorgesehen, dass der Arbeitnehmer zuvor dem System der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats angeschlossen sein musste, in dem das Unternehmen, bei dem er eingestellt wird, seinen Sitz hat. Die Kommission schlug vor, den Mitgliedstaat, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, durch den entsendenden Mitgliedstaat zu ersetzen und den ersten Absatz an ihren Vorschlag zu Artikel 12 anzugleichen (geschickt/entsandt und Verbindung zur Richtlinie 96/71/EG).

In Artikel 14 Absatz 5a wird klargestellt, dass ein Arbeitnehmer im Fall einer Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten nur dann den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats unterliegen sollte, in dem der Arbeitgeber bzw. das Unternehmen seinen satzungsmäßigen Sitz bzw. seine Niederlassung hat, wenn der Arbeitgeber eine wesentliche Tätigkeit in diesem Mitgliedstaat ausübt. Anderenfalls sollte der Arbeitnehmer den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats unterliegen, in dem sich der Mittelpunkt der Tätigkeiten des Arbeitgebers befindet.

Gemäß Artikel 14 Absatz 12 würde ein Unionsbürger, der seinen Wohnsitz in einem Drittland hat und als Arbeitnehmer oder eine Selbstständiger eine Erwerbstätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, und der nach den nationalen Rechtsvorschriften dieser Mitgliedstaaten den Rechtsvorschriften dieser Staaten unterliegt, ausschließlich den Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit des Mitgliedstaats unterliegen, in dem sich der satzungsmäßige Sitz oder die Niederlassung des Unternehmens oder seines Arbeitgebers oder der Mittelpunkt seiner Tätigkeiten befindet, so als wäre dies der Staat seines Wohnsitzes.

In der letzten Sitzung der Gruppe "Sozialfragen" legte der Vorsitz zwei Optionen für Absatz 1 sowie für Absatz 5a vor. Bezüglich Artikel 14 Absatz 1 bevorzugte eine große Zahl von Delegationen Option 1 ("des entsendenden Mitgliedstaats gemäß Titel II der Grundverordnung"). Eine kleinere Zahl von Delegationen bevorzugte Option 2 ("des ersten in Artikel 12 Absatz 1 der Grundverordnung genannten Mitgliedstaats"), während eine dritte Gruppe von Delegationen sich für die Beibehaltung der derzeitigen Fassung aussprach ("des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen, bei dem sie eingestellt wird, seinen Sitz hat"). Der Vorsitz schlägt daher vor, auf der Grundlage von Option 1 zu arbeiten, aber den entsprechenden Wortlaut in Klammern zu setzen, da die Beratungen zu dieser Frage möglicherweise weitergeführt werden (siehe Anlage II Artikel 14 Absatz 1).

Weitere Erörterungen zu Artikel 14 Absatz 1 könnten auch in Bezug auf die von einigen Delegationen auf der Grundlage des Berichts der Ad-hoc-Gruppe zu Fragen der Entsendung (Mai 2016), die von der Verwaltungskommission in ihrer 341. Sitzung vom 9. Dezember 2014 eingesetzt worden war, vorgebrachten Vorschläge erforderlich sein, wonach Artikel 14 Absatz 1 die Bedingung enthalten sollte, dass der Arbeitnehmer zuvor während mindestens drei Monaten dem System der sozialen Sicherheit des entsendenden Mitgliedstaats angeschlossen sein musste, bevor er gemäß Artikel 12 entsandt werden kann. Diese Delegationen haben auch Vorschläge im Zusammenhang mit einem "Verbot der Ersetzung" vorgelegt, wonach ein Arbeitnehmer, dessen Entsendung gemäß Artikel 12 Absatz 1 beendet ist, nicht erneut in denselben Mitgliedstaat entsandt werden kann, bevor mindestens drei Monate nach dem Ende des vorangegangenen Entsendezeitraums vergangen sind. Diese Delegationen fordern, dass dies auch dann gilt, wenn der Arbeitnehmer eine Tätigkeit im Mitgliedstaat der Beschäftigung ausgeübt hat, in deren Rahmen er den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 unterlag.

In ähnlicher Weise bevorzugte eine große Zahl von Delegationen die erste der beiden vom Vorsitz zu Absatz 5a vorgestellten Optionen ("dem Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen den größten Teil seiner Tätigkeit im Sinne der Dauer der ausgeübten Tätigkeiten und/oder der Zahl der erbrachten Dienstleistungen ausübt") gegenüber der zweiten Option ("dem Wohnsitzmitgliedstaat des betreffenden Arbeitnehmers")². Einige andere Delegationen befürchteten jedoch, dass die Änderung des Artikels 14 Absatz 5a einen unnötigen Verwaltungsaufwand für die Träger bewirken könnte; sie waren gegen die Einführung der Anforderung der "wesentlichen Tätigkeit" in diesen Artikel und sprachen sich für die Beibehaltung des derzeitigen Stands aus.

² Die Kommission äußerte erhebliche Vorbehalte gegen diesen Ansatz, weil er einen Rückschritt gegenüber früheren Änderungen der Verordnungen darstellen würde und opportunistische Verhaltensweisen begünstigen könnte.

Einige Delegationen erklärten, sie könnten die Aufnahme der "wesentlichen Tätigkeit" akzeptieren, sofern der internationale Transportsektor ausdrücklich davon ausgenommen würde. Der Vorsitz schlägt daher vor, die erste Option in Klammern zu setzen und die Beratungen darüber fortzusetzen, ob die Anforderung der "wesentlichen Tätigkeit" für die Artikel 12 und 13 gelten sollte, und falls ja, welcher Mitgliedstaat als der Mitgliedstaat gelten sollte, in dem das Unternehmen seinen satzungsmäßigen Sitz oder seine Niederlassung hat, falls es nicht eine wesentliche Tätigkeit in dem Mitgliedstaat ausübt, in dem seine wesentlichen Entscheidungen getroffen und die Handlungen zu seiner zentralen Verwaltung vorgenommen werden (siehe Anlage II Artikel 14 Absatz 5a).

Was Artikel 14 Absatz 12 betrifft, so wurde weitgehendes Einvernehmen darüber erzielt, dass die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften auf der Grundlage der Fiktion erfolgen sollte, wonach der Wohnort als in dem Mitgliedstaat belegen gilt, in dem ein Unionsbürger, der seinen Wohnsitz außerhalb der EU hat, den größten Teil seiner Tätigkeit im Sinne der Arbeitszeit ausübt, und nicht in dem Mitgliedstaat, in dem sich der satzungsmäßige Sitz oder die Niederlassung des Unternehmens oder seines Arbeitgebers oder der Mittelpunkt seiner Tätigkeiten befindet, wie von der Kommission vorgeschlagen.

(iii) Artikel 16 der Verordnung 987/2009: Verfahren bei der Anwendung von Artikel 13 der Grundverordnung

Artikel 16 betrifft das Verfahren zur Feststellung der anwendbaren Rechtsvorschriften im Fall einer Erwerbstätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten. Die Kommission hat in den Absätzen 1 und 5 vorgeschlagen, dass der Arbeitgeber das Verfahren im Namen des Arbeitnehmers einleiten kann und dass dem Arbeitgeber mitgeteilt wird, welche Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit als anwendbar bestimmt wurden. Es wird auch der Träger des Mitgliedstaats unterrichtet, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat. Bestimmt der Träger des Wohnsitzes, dass die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats anwendbar sind, so gilt das bestehende Verfahren, nach dem die vorläufige Festlegung binnen zwei Monaten endgültigen Charakter erhält, es sei denn, ein anderer betroffener Träger hat die Entscheidung innerhalb dieser Frist angefochten.

Nach eingehenden Beratungen und einer sorgfältigen Feinabstimmung gab es weitgehendes Einvernehmen über den ganzen Artikel in der Fassung, die aus der Arbeit der Gruppe hervorgegangen ist.

c) Verpflichtungen der zuständigen Behörden (Artikel 75a der Verordnung 883/2004)

Die Kommission hat vorgeschlagen, die in Artikel 89 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 enthaltene bestehende Verpflichtung in einen neuen Artikel in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 aufzunehmen, und zwar im Hinblick auf ein größeres Gewicht dieser Bestimmung, wonach die zuständigen Behörden sicherstellen, dass ihre Träger über die einschlägigen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Koordinierung, einschließlich der Beschlüsse der Verwaltungskommission, informiert sind und diese anwenden. Ferner wurde die Verpflichtung aufgenommen, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Trägern und den Arbeitsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten zu fördern.

Es gab weitgehendes Einvernehmen in der Gruppe über den Wortlaut dieser Bestimmung, wie er aus ihren Beratungen hervorgegangen ist.

d) Durchführungsrechtsakte (Artikel 72 Buchstabe ea (neu), Artikel 76a und Artikel 76b (neu) der Verordnung 883/2004)

Die Kommission hat die Aufnahme des Artikels 76a vorgeschlagen, mit dem die Europäische Kommission ermächtigt werden soll, Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 291 AEUV zu erlassen, um einheitliche Bedingungen für die Anwendung der in den Artikeln 12 und 13 enthaltenen Sonderregelungen zu gewährleisten. Die Kommission hat ferner vorgeschlagen, dass die in Titel IV der Verordnung 883/2004 genannte Verwaltungskommission als Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 fungieren soll.

Der Vorsitz hat vorgeschlagen, unter anderem die Bezugnahme auf "die Bestimmung der Fälle, in denen das Dokument ausgestellt wird" zu streichen, da diese Fälle seiner Ansicht nach in der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 festgelegt sind. Ferner schlug er die Umwandlung des Absatzes 3 in einen separaten Artikel 76b vor, mit dem die Doppelrolle der Verwaltungskommission beseitigt wird, unter Berücksichtigung der damit verbundenen praktischen Schwierigkeiten und der spezifischen Rolle des Komitologieausschusses gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Die Gruppe hat außerdem eine eingehende Diskussion über die Rolle der Verwaltungskommission, ihren Beitrag zur Arbeit der Kommission und die Beziehung zwischen ihren unverbindlichen Entscheidungen und den rechtlich bindenden Durchführungsrechtsakten geführt. Um die Expertenrolle der Mitgliedstaaten zu stärken, wurde in Artikel 76b Absatz 3 eine Klausel für den Fall, dass keine Stellungnahme abgegeben wird, aufgenommen, die gemäß Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 möglich ist. Die Verwaltungskommission würde gleichermaßen ersucht werden, Stellungnahmen abzugeben, bevor die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlässt, ohne dass dadurch das Verfahren für den Erlass dieser Rechtsakte geändert würde; da über diesen Text in der letzten Sitzung der Gruppe Einvernehmen erzielt worden war, schlug der Vorsitz vor, ihn von Artikel 76a Absatz 3 in einen neuen Buchstaben ea des Artikels 72 über die Aufgaben der Verwaltungskommission zu verlegen und seinen Wortlaut geringfügig anzupassen.

Der Vorsitz ist der Ansicht, dass die Gruppe weitgehendes Einvernehmen über die Grundsätze erzielt hat, die Artikel 72 Buchstabe ea, Artikel 76a und Artikel 76b der Verordnung 883/2004 zugrunde liegen.

e) Begriffsbestimmung für "Betrug" (Artikel 1 der Verordnung 987/2009)

Die Kommission hat Artikel 1 dahin gehend geändert, dass eine neue Begriffsbestimmung für "Betrug" im Zusammenhang mit ihrem Vorschlag zu Artikel 5 Absatz 2 aufgenommen wurde.

Der Vorsitz ist der Ansicht, dass weitgehendes Einvernehmen zu diesem Artikel erzielt worden ist.

f) Rechtswirkung der in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Dokumente und Belege (Artikel 5 und Artikel 19a (neu) der Verordnung 987/2009)

Die Kommission hat in Artikel 5 mehrere Änderungen bezüglich der Gültigkeit ausgestellter Dokumente und bezüglich des Verfahrens der Anfechtung vorgeschlagen. Insbesondere wurde die Forderung aufgenommen, dass ein von einem Träger ausgestelltes bescheinigendes Dokument nur dann gültig sein sollte, wenn alle Pflichtangaben gemacht wurden. Außerdem wurde eine Frist von 25 Arbeitstagen vorgeschlagen, innerhalb der die ausstellenden Träger die Gründe für die Ausstellung eines Dokuments überprüfen und – sofern erforderlich – dieses mit rückwirkender Kraft berichtigen oder widerrufen können; in dringenden Fällen beträgt diese Frist zwei Arbeitstage. Diese Fristen orientieren sich an der Richtlinie 2014/67/EU zur Durchsetzung der Richtlinie über die Entsendung.

Nach einer eingehenden Prüfung des Artikels hat der Vorsitz vorgeschlagen, den Text des Artikels 5 auf der Grundlage des Vorschlags einer Delegation, der von anderen Delegationen unterstützt wurde, in zwei Teile aufzuteilen: Der allgemeine Teil über die Gültigkeit der ausgestellten Dokumente bleibt in Artikel 5, während der Teil über die Zusammenarbeit bei Zweifeln an der Gültigkeit ausgestellter Dokumente in Bezug auf das Verfahren zur Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften in Artikel 19a unter Titel II der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 verlegt wird.

In der letzten Sitzung der Gruppe gab es breites Einvernehmen über diesen Ansatz. Es wurde weitgehendes Einvernehmen über Artikel 5 erzielt, mit Ausnahme eines Satzes am Ende des Absatzes 1, in dem gefordert wird, dass sämtliche als obligatorisch gekennzeichneten Abschnitte ausgefüllt werden müssen, damit das Dokument als gültig erachtet wird. Der entsprechende Text wurde in Klammern gesetzt (siehe Anlage II Artikel 5 Absatz 1) und muss weiter geprüft werden, da solche obligatorischen Abschnitte derzeit in den portablen Dokumenten nicht gekennzeichnet sind; außerdem muss der Zusammenhang mit Artikel 76a über Durchführungsrechtsakte geprüft werden.

Die Gruppe erzielte weitgehendes Einvernehmen über Artikel 19a. Die Fristen für die Zusammenarbeit zwischen den Trägern wurde auf 30 Arbeitstage im normalen Verfahren und zehn Arbeitstage im dringlichen Verfahren verlängert. Es bleibt jedoch noch eine offene Frage: Der Vorsitz schlägt vor, den Grundsatz der rückwirkenden Kraft des Widerrufs oder der Berichtigung beizubehalten, der in der letzten Sitzung der Gruppe augenscheinlich von einer größeren Zahl der Delegationen unterstützt worden ist. Dies erfordert allerdings noch eine weitere Prüfung, da zahlreiche Delegationen dagegen sind; sie berufen sich dabei insbesondere auf verwaltungstechnische Komplikationen des rückwirkenden Widerrufs und auch darauf, dass es für den ausstellenden Träger in einigen Fällen der Ersetzung nicht möglich sein wird, fehlerhafte Entsendungen zu erkennen. Der entsprechende Satz wurde daher in Klammern gesetzt (siehe Anlage II Artikel 19a Absatz 2).

Eine weitere offene Frage betrifft die Wirkung der Stellungnahmen des Schlichtungsausschusses der Verwaltungskommission. Eine Gruppe von Delegationen hat einen Vorschlag eingereicht, wonach die zuständigen Behörden, die freiwillig eine Schlichtung durch die Verwaltungskommission beantragen, sich verpflichten sollten, den Entscheidungen der Verwaltungskommission im Schlichtungsverfahren Folge zu leisten und – sofern erforderlich – die ausgestellten Dokumente zu widerrufen oder für ungültig zu erklären. Diese Frage wurde im Zusammenhang mit den Entscheidungen des Gerichtshofs vorgebracht, wonach portable Dokumente nur vom ausstellenden Träger widerrufen werden können, was zu vielen praktischen Schwierigkeiten auf Seiten der ersuchenden Träger führt.

g) Artikel 73 der Verordnung 987/2009: Begleichung nicht geschuldet erbrachter oder gezahlter Geld- und Sachleistungen und Beiträge

Der Vorschlag der Kommission zu Artikel 73 betrifft in den Absätzen 1 und 2 die Anwendung des Ausgleichsverfahrens für die Begleichung von Forderungen in Fällen, in denen die anwendbaren Rechtsvorschriften rückwirkend geändert wurden. Es wurde ein neuer Absatz 4 hinzugefügt, um sicherzustellen, dass nationale Fristen nicht als Grund für die Verweigerung der Begleichung von Forderungen zwischen Trägern gelten können. In Absatz 5 schlägt die Kommission vor, dass die in diesem Artikel 73 vorgesehene Fünfjahresfrist vom Beginn des Verfahrens zur Streitbeilegung zwischen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 2 oder Artikel 6 Absatz 3 zurückgerechnet wird.

Aufgrund der erheblichen technischen und inhaltlichen Komplexität wurde beschlossen, die Beratungen zu Artikel 73 auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, wenn die Gruppe über Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 berät. Die Delegationen kamen ferner überein, bereits jetzt festzuhalten, dass diese Frage weiterer Beratungen auf Ebene der Experten bedarf.

III. FAZIT

Der maltesische Vorsitz hat erhebliche Anstrengungen unternommen, um größtmögliche Fortschritte zu den beiden Kapiteln zu erzielen. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass in der Gruppe weitgehendes Einvernehmen zu einer großen Zahl von Bestimmungen erzielt worden ist.

Es sind jedoch noch weitere Erörterungen auf technischer Ebene zu den folgenden Fragen erforderlich:

- 1) **Artikel 4a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und entsprechender Erwägungsgrund 5a:** Welche Leistungen sollte die Kodifizierung der Rechtssache C-308/14 Europäische Kommission gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland erfassen?

- 2) **Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009:** Sollten die ausgestellten Dokumente nur gültig sein, wenn sämtliche als obligatorisch gekennzeichneten Abschnitte ausgefüllt sind?
- 3) **Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009:** Sollte in diesen Artikel aufgenommen werden, dass die zuständigen Behörden sich verpflichten sollten, den Stellungnahmen des Schlichtungsausschusses, der ein Ausschuss der Verwaltungskommission ist, Folge zu leisten und – sofern erforderlich – die ausgestellten Dokumente zu widerrufen oder für ungültig zu erklären, wenn der Schlichtungsausschuss in seiner Stellungnahme zu diesem Schluss kommt?
- 4) **Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009:** Sollte dieser Artikel gemäß der vom Vorsitz vorgeschlagenen Option 1 geändert werden, und sollten die neuen Bedingungen des vorherigen Anschlusses und des Verbots der Ersetzung (jeweils drei Monate) aufgenommen werden?
- 5) **Artikel 14 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 987/2009:** Sollte die Anforderung der "wesentlichen Tätigkeit" in diesen Artikel aufgenommen werden, mit Wirkung für die Artikel 12 und 13 (mit der möglichen Ausnahme des internationalen Transportsektors), und falls ja, welcher Mitgliedstaat sollte als Mitgliedstaat gelten, in dem das Unternehmen seinen satzungsmäßigen Sitz oder seine Niederlassung hat, falls es keine wesentliche Tätigkeit in dem Mitgliedstaat ausübt, in dem die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden?
- 6) **Artikel 19a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009:** Sollte ein Widerruf oder eine Berichtigung gemäß diesem Artikel immer rückwirkende Kraft haben, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 der Grundverordnung nichts anderes vereinbart haben, unter Berücksichtigung der Interessen der betreffenden Person(en)?

Der Vorsitz ist der Ansicht, dass die Ergebnisse seiner Arbeit einen wichtigen Schritt zur Klärung der einschlägigen Bestimmungen der beiden Kapitel darstellen und eine solide Grundlage für die Fortsetzung der Beratungen zu dem gesamten Vorschlag bilden, damit die Arbeit im Rat so rasch wie möglich abgeschlossen werden kann.

**Vorgeschlagene Bestimmungen in Bezug auf Gleichbehandlung und Zugang zu
Sozialleistungen**
Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Erwägungsgrund 2

Für die Annahme geeigneter Maßnahmen im Bereich der sozialen Sicherheit für andere Personen als Arbeitnehmer sieht der Vertrag keine anderen Befugnisse als diejenigen des Artikels 308 vor.

Erwägung 2a

Die Artikel 45 und 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleisten die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung umfasst; dort ist auch die Annahme der auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für die Gewährleistung dieser Freiheit notwendigen Maßnahmen vorgesehen. Außerdem hat jeder Unionsbürger gemäß Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

Erwägungsgrund 5

Es ist erforderlich, bei dieser Koordinierung innerhalb der Union sicherzustellen, dass die betreffenden Personen nach den verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften gleich behandelt werden.

Erwägungsgrund 5 (-a)

In Anwendung des allgemeinen Grundsatzes der Gleichbehandlung gemäß dieser Verordnung hat der Gerichtshof in seinen Urteilen in den Rechtssachen C-140/12 (Brey), C-333/13 (Dano), C-67/14 (Alimanovic) und C-299/14 (García-Nieto) entschieden, dass die Gleichbehandlung beim Zugang zu besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen, die auch als Sozialhilfe im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG gelten, den Beschränkungen und Bedingungen nach Artikel 24 dieser Richtlinie unterliegen kann. Im Interesse einer größeren Rechtssicherheit für die Bürger und die Träger sollte diese Rechtsprechung kodifiziert werden. Beschränkungen der Gleichbehandlung sollten das Unionsrecht einschließlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, wie er vom Gerichtshof ausgelegt wird, wahren.

Erwägungsgrund 5a

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil in der Rechtssache C-308/14 (Europäische Kommission gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) entschieden, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, den Zugang von Personen, die unter Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e dieser Verordnung fallen, zu [unter Artikel 3 fallenden beitragsunabhängigen Leistungen der sozialen Sicherheit]³ von der Bedingung abhängig machen dürfen, dass diese Personen einen Rechtsanspruch auf Aufenthalt gemäß der Richtlinie 2004/38/EG haben. Wie vom Gerichtshof festgestellt, sollte die Überprüfung des rechtmäßigen Aufenthalts im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2004/38/EG erfolgen. Im Interesse einer größeren Rechtssicherheit für die Bürger und die Träger sollte diese Rechtsprechung kodifiziert werden.

Erwägungsgrund 5aa

Es muss gewährleistet sein, dass Staatsangehörige eines Mitgliedstaats nicht weniger günstig behandelt werden als andere unter diese Verordnung fallende Personen in einer vergleichbaren Lage. Die in diese Verordnung aufgenommenen Beschränkungen der Gleichbehandlung sollten daher unbeschadet der in anderen Vorschriften des Unionsrechts niedergelegten Ansprüche auf Gleichbehandlung sinngemäß auch für die letztgenannte Gruppe gelten.

³ Siehe Abschnitt II(1) des Berichts.

Erwägungsgrund 5b

[...]

Erwägungsgrund 5c

[...]

Erwägungsgrund 47

Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannt wurden.

Erwägungsgrund 48

[...]

Artikel 4

Gleichbehandlung

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, haben Personen, für die diese Verordnung gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates.

Artikel 4a

Beschränkungen der Gleichbehandlung von Personen ohne Rechtsanspruch auf Aufenthalt gemäß dem Unionsrecht

- (1) Abweichend von Artikel 4 kann ein Mitgliedstaat, dessen Recht aufgrund des Artikels 11 Absatz 3 Buchstabe e dieser Verordnung gilt, im Einklang mit dem Unionsrecht vorsehen, dass der Zugang zu [unter Artikel 3 fallenden beitragsunabhängigen Leistungen der sozialen Sicherheit]⁴ an die Bedingung eines Aufenthaltsrechts gemäß der Richtlinie 2004/38/EG geknüpft wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannten Beschränkungen entsprechend auch auf Staatenlose und Flüchtlinge sowie deren Familienangehörige und Hinterbliebene anwenden, die die Voraussetzungen des rechtmäßigen Wohnsitzes oder Aufenthalts gemäß anderen einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts nicht erfüllen.

Artikel 70

Allgemeine Bestimmung

- (4a) Ein Mitgliedstaat kann im Einklang mit dem Unionsrecht abweichend von Artikel 4 vorsehen, dass der Zugang zu den in Absatz 2 genannten Leistungen, die auch als Sozialhilfe im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG gelten, davon abhängt, ob die Person, die Anspruch auf diese Leistungen erhebt, die in Artikel 24 dieser Richtlinie niedergelegten Bedingungen für die Gleichbehandlung erfüllt.

⁴ Siehe Abschnitt II(1) des Berichts.

Vorgeschlagene Bestimmungen in Bezug auf die geltenden Rechtsvorschriften

Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Erwägungsgrund 18b

In Anhang III Teilabschnitt FTL der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 83/2014 der Kommission vom 29. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ist das Konzept der "Heimatbasis" für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen definiert als der vom Betreiber gegenüber dem Besatzungsmitglied benannte Ort, wo das Besatzungsmitglied normalerweise eine Dienstzeit oder eine Abfolge von Dienstzeiten beginnt und beendet und wo der Betreiber normalerweise nicht für die Unterbringung des betreffenden Besatzungsmitglieds verantwortlich ist.

Artikel 11

Allgemeine Regelung

- (5) Eine Tätigkeit, die ein Flug- oder Kabinenbesatzungsmitglied in Form von Leistungen im Zusammenhang mit Fluggästen oder Luftfracht ausübt, gilt als in dem Mitgliedstaat ausgeübte Tätigkeit, in dem sich die "Heimatbasis" im Sinne von Anhang III Teilabschnitt FTL der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 83/2014 der Kommission vom 29. Januar 2014, befindet.

Artikel 12

Sonderregelung

- (1) Eine Person, die in einem Mitgliedstaat für Rechnung eines Arbeitgebers, der gewöhnlich dort tätig ist, eine Beschäftigung ausübt und die von diesem Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird, um dort eine Arbeit für dessen Rechnung auszuführen, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit 24 Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere zuvor entsandte abhängig beschäftigte Person im Sinne dieses Absatzes oder eine unter Absatz 2 fallende selbstständig erwerbstätige Person ablöst.

- (2) Eine Person, die gewöhnlich in einem Mitgliedstaat eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt und die eine ähnliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat aufnimmt, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Tätigkeit 24 Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere zuvor entsandte abhängig beschäftigte Person im Sinne des Absatzes 1 oder eine unter diesen Absatz fallende selbstständig erwerbstätige Person ablöst.

- (2a) Wenn eine unter Absatz 1 fallende abhängig beschäftigte Person oder eine unter Absatz 2 fallende selbstständig erwerbstätige Person die Arbeit oder Tätigkeit nicht zum Abschluss bringt und durch eine andere Person ersetzt wird, unterliegt die andere Person weiterhin den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, aus dem sie entsandt wurde oder in dem sie gewöhnlich eine selbstständige Tätigkeit ausübt, sofern die Gesamtdauer der Arbeit oder der Tätigkeit aller Personen in dem zweiten Mitgliedstaat 24 Monate nicht übersteigt.

Artikel 72

Aufgaben der Verwaltungskommission

- ea) Sie legt der Europäischen Kommission Stellungnahmen zu den Entwürfen für die in Artikel 76a genannten Durchführungsrechtsakte vor deren Annahme gemäß dem in diesem Artikel genannten Verfahren vor und unterbreitet der Europäischen Kommission einschlägige Vorschläge zur Überarbeitung der genannten Durchführungsrechtsakte.

Artikel 75a

Verpflichtungen der zuständigen Behörden

- (1) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass ihre Träger über sämtliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften, einschließlich der Beschlüsse der Verwaltungskommission, informiert sind und diese in den Bereichen, die unter diese Verordnung und die Durchführungsverordnung fallen, unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen anwenden.
- (2) Um die korrekte Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften zu gewährleisten, fördern die zuständigen Behörden gegebenenfalls die Zusammenarbeit zwischen den Trägern und anderen einschlägigen Stellen, einschließlich der Arbeitsaufsichtsbehörden, in ihren Mitgliedstaaten.

Artikel 76a

Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten

- (1) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Verfahrens, gegebenenfalls einschließlich der Fristen, die einzuhalten ist, um die Umsetzung der Artikel 12 und 13 der vorliegenden Verordnung unter einheitlichen Bedingungen zu gewährleisten. In diesen Durchführungsrechtsakten werden Standardverfahren festgelegt für
- die Ausstellung, das Format und den Inhalt eines portablen Dokuments, mit dem die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die für dessen Inhaber gelten, bescheinigt werden;

- die Elemente, die vor der Ausstellung, dem Widerruf oder der Berichtigung des Dokuments zu prüfen sind;
 - den Widerruf oder die Berichtigung des Dokuments durch den ausstellenden Träger, wenn der zuständige Träger des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, aufgrund von Belegen die Richtigkeit und Gültigkeit des Dokuments bestreitet und diese Anfechtung begründet ist.
- (2) Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 76b Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.
- (3) [...]

Artikel 76a

Prüfverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Europäische Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

2(ea) "Betrug" jede vorsätzliche Handlung oder vorsätzliche Unterlassung, die darauf ausgerichtet ist, entgegen den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats/der betreffenden Mitgliedstaaten, der Grundverordnung oder der vorliegenden Verordnung Leistungen der sozialen Sicherheit zu erwirken oder zu empfangen oder sich den Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen der sozialen Sicherheit zu entziehen;

Artikel 5

Rechtswirkung der in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Dokumente und Belege

- (1) Vom Träger eines Mitgliedstaats ausgestellte Dokumente, in denen der Status einer Person für die Zwecke der Anwendung der Grundverordnung und der Durchführungsverordnung bescheinigt wird, sowie Belege, auf deren Grundlage die Dokumente ausgestellt wurden, sind für die Träger der anderen Mitgliedstaaten so lange verbindlich, wie sie nicht von dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgestellt wurden, widerrufen oder für ungültig erklärt werden. [Solche Dokumente sind nur gültig, wenn sämtliche als obligatorisch gekennzeichneten Abschnitte ausgefüllt sind⁵.]
- (2) Unbeschadet des Artikels 19a wendet sich bei Zweifeln an der Gültigkeit eines Dokuments oder der Richtigkeit des Sachverhalts, der dem Dokument zugrunde liegt, der Träger des Mitgliedstaats, der das Dokument erhält, an den Träger, der das Dokument ausgestellt hat, und ersucht diesen um die notwendige Klarstellung oder gegebenenfalls um den Widerruf oder die Berichtigung dieses Dokuments. Der Träger, der das Dokument ausgestellt hat, überprüft die Gründe für die Ausstellung und widerruft oder berichtigt es gegebenenfalls.
- (3) Bei Zweifeln an den Angaben der betreffenden Person(en), der Gültigkeit eines Dokuments oder der Belege oder der Richtigkeit des Sachverhalts, der dem Dokument zugrunde liegt, nimmt der betreffende Träger, soweit dies möglich ist, auf Verlangen des zuständigen Trägers die nötige Überprüfung dieser Angaben oder dieses Dokuments vor.

⁵ Siehe Abschnitt II Nummer 2 Buchstabe f des Berichts.

- (4) Erzielen die betreffenden Träger keine Einigung, so können die zuständigen Behörden frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt, zu dem der Träger, der das Dokument erhalten hat, sein Ersuchen vorgebracht hat, die Verwaltungskommission anrufen. Die Verwaltungskommission bemüht sich binnen sechs Monaten nach ihrer Befassung um eine Annäherung der unterschiedlichen Standpunkte.

Artikel 14

Nähere Vorschriften zu den Artikeln 12 und 13 der Grundverordnung

- (1) Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 der Grundverordnung umfassen die Worte "eine Person, die in einem Mitgliedstaat für Rechnung eines Arbeitgebers, der gewöhnlich dort tätig ist, eine Beschäftigung ausübt und die von diesem Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird" auch eine Person, die im Hinblick auf die Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat eingestellt wird, vorausgesetzt die betreffende Person unterliegt vor Beginn ihrer Beschäftigung bereits den Rechtsvorschriften des [entsendenden Mitgliedstaats gemäß Titel II der Grundverordnung]⁶.
- 5a. Für die Zwecke der Anwendung des Titels II der Grundverordnung beziehen sich die Worte "Sitz oder Wohnsitz" auf den satzungsmäßigen Sitz oder die Niederlassung, an dem/der die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden, [vorausgesetzt das Unternehmen übt eine wesentliche Tätigkeit in diesem Mitgliedstaat aus. Ist Letzteres nicht der Fall, so gilt das Unternehmen als in dem Mitgliedstaat belegen, in dem es unter Berücksichtigung der Dauer der ausgeübten Tätigkeiten und/oder der Zahl der erbrachten Dienstleistungen den größten Teil seiner Tätigkeiten ausübt⁷.]

⁶ Siehe Abschnitt II Nummer 2 Buchstabe b Ziffer ii des Berichts.

⁷ Siehe Abschnitt II Nummer 2 Buchstabe b Ziffer ii des Berichts.

- (12) Wenn eine Person, die ihren Wohnsitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Union hat, eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt und diese Person nach den nationalen Rechtsvorschriften dieser Mitgliedstaaten den Rechtsvorschriften dieser Staaten unterliegt, gelten die Bestimmungen der Grundverordnung und der Durchführungsverordnung über die Bestimmung des anwendbaren Rechts entsprechend mit der Maßgabe, dass der Wohnsitz der Person als in dem Mitgliedstaat belegen gilt, in dem die Person unter Berücksichtigung der Arbeitszeit im Gebiet der Union den größten Teil ihrer Tätigkeiten ausübt.

Artikel 15

Verfahren bei der Anwendung von Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben b und d, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 12 der Grundverordnung (über die Unterrichtung der betroffenen Träger)

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung unterliegen.

Artikel 16

Verfahren bei der Anwendung von Artikel 13 der Grundverordnung

- (1) Eine Person, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten eine Tätigkeit ausübt, teilt dies dem von der zuständigen Behörde ihres Wohnmitgliedstaats bezeichneten Träger mit. Diese Mitteilung kann auch durch den Arbeitgeber im Namen der Person erfolgen.
- (2) Der bezeichnete Träger des Wohnorts legt unter Berücksichtigung von Artikel 13 der Grundverordnung und Artikel 14 der Durchführungsverordnung unverzüglich fest, welchen Rechtsvorschriften die betreffende Person unterliegt. Kommt dieser Träger zu dem Schluss, dass das Recht des Mitgliedstaats, in dem dieser Träger seinen Sitz hat, anwendbar ist, so unterrichtet er die bezeichneten Träger jedes Mitgliedstaats, in dem die Person eine Tätigkeit ausübt und/oder in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, von dieser Festlegung des anwendbaren Rechts.

- (3) Kommt der bezeichnete Träger des Wohnorts zu dem Schluss, dass das Recht eines anderen Mitgliedstaats anwendbar ist, so ist diese Festlegung vorläufig und unterrichtet dieser Träger unverzüglich die bezeichneten Träger jedes Mitgliedstaats, in dem die Person eine Tätigkeit ausübt und/oder in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, über die vorläufige Festlegung des anwendbaren Rechts. Die vorläufige Festlegung erhält zwei Monate, nachdem die von den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten bezeichneten Träger davon in Kenntnis gesetzt wurden, endgültigen Charakter, es sei denn, mindestens einer dieser Träger setzt den bezeichneten Träger des Wohnsitzes vor Ablauf dieser zweimonatigen Frist davon in Kenntnis, dass er die vorläufige Festlegung noch nicht akzeptieren kann oder diesbezüglich eine andere Auffassung vertritt.
- (5) Der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften entweder vorläufig oder endgültig als anwendbar festgelegt werden, unterrichtet die betreffende Person und deren Arbeitgeber unverzüglich über die Festlegung.

Artikel 19

Unterrichtung der betreffenden Personen und der Arbeitgeber

- (3) Wird ein Träger um Ausstellung der oben genannten Bescheinigung ersucht, so führt er eine ordnungsgemäße Bewertung des für die Anwendung der Regeln gemäß Titel II der Grundverordnung relevanten Sachverhalts durch und bestätigt, dass die in der Bescheinigung enthaltenen Informationen richtig sind.

Artikel 19a

Zusammenarbeit bei Zweifeln hinsichtlich der Gültigkeit der ausgestellten Dokumente über das anwendbare Recht

- (1) Bei Zweifeln an der Gültigkeit eines Dokuments, aus dem die Stellung der Person im Hinblick auf das anwendbare Recht hervorgeht, oder an der Richtigkeit des Sachverhalts, der dem Dokument zugrunde liegt, ersucht der Träger des Mitgliedstaats, der das Dokument erhält, den Träger, der das Dokument ausgestellt hat, um die notwendige Klarstellung oder gegebenenfalls um den Widerruf oder die Berichtigung dieses Dokuments. Der ersuchende Träger begründet sein Ersuchen und fügt die einschlägigen Belege, die zu dem Ersuchen geführt haben, bei.

- (2) Erhält der ausstellende Träger ein entsprechendes Ersuchen, so überprüft er die Gründe für die Ausstellung des Dokuments und – falls ein Fehler festgestellt wird – widerruft oder berichtigt dieses innerhalb von 30 Arbeitstagen ab Eingang des Ersuchens. [Der Widerruf oder die Berichtigung hat rückwirkende Kraft, falls nicht zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten entsprechend Artikel 16 der Grundverordnung etwas Anderes vereinbart wurde, wobei die Interessen der betreffenden Person(en) berücksichtigt werden⁸.] Kommt der ausstellende Träger aufgrund der verfügbaren Belege zu dem Schluss, dass kein Zweifel daran besteht, dass die Person, die das Dokument beantragt hat, einen Betrug begangen hat, so widerruft oder berichtigt er das Dokument unverzüglich und mit rückwirkender Kraft.
- (3) Kann der ausstellende Träger bei der Überprüfung der Ausstellungsgründe keine Fehler feststellen, so übermittelt er dem ersuchenden Träger alle verfügbaren Belege innerhalb von 30 Arbeitstagen ab Eingang des Ersuchens. In dringenden Fällen, in denen die Gründe für die Dringlichkeit im Ersuchen ausdrücklich angegeben und belegt wurden, erfolgt dies innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Eingang des Ersuchens, ungeachtet des Umstands, dass der ausstellende Träger seine Untersuchungen gemäß Buchstabe a unter Umständen noch nicht abgeschlossen hat.
- (4) Hat der ersuchende Träger nach Erhalt der verfügbaren Belege weiterhin Zweifel an der Gültigkeit eines Dokuments oder der Richtigkeit des Sachverhalts bzw. der Informationen, der bzw. die den im Dokument enthaltenen Angaben zugrunde liegt bzw. liegen, so kann er entsprechende Belege vorbringen und in Übereinstimmung mit dem oben genannten Verfahren und den oben genannten Fristen ein weiteres Ersuchen um Klarstellung und gegebenenfalls um den Widerruf oder die Berichtigung dieses Dokuments an den ausstellenden Träger richten.
- (5) Bestehen die Zweifel des empfangenden Trägers fort und wird zwischen den betreffenden Trägern keine Einigung erzielt, so gilt Artikel 5 Absatz 4 entsprechend.

⁸ Siehe Abschnitt II Nummer 2 Buchstabe f des Berichts.

Artikel 73

Begleichung nicht geschuldet erbrachter oder gezahlter Bargeld- und Sachleistungen und Beiträge bei vorläufiger Gewährung von Leistungen oder rückwirkender Änderung des anwendbaren Rechts

Die Gruppe "Sozialfragen" beschloss, die Erörterung des Artikels 73 erst bei der Erörterung des Titels IV der Durchführungsverordnung vorzunehmen.

Zusammenfassung der Beratungen der Gruppe über die Folgenabschätzung (FA)

Generell war die überwältigende Mehrheit der Delegationen der Auffassung, dass in der Folgenabschätzung der **politische Kontext**, die **Rechtsgrundlage** und die **Problemstellung** klar oder bis zu einem gewissen Maß erläutert und ordnungsgemäß festgehalten worden sind. Jedoch äußerten die meisten Delegationen auch Bedenken dazu, dass Folgenabschätzungen für Änderungsvorschläge zu den geltenden Rechtsvorschriften und zur Entsendung fehlten, die sie für inhaltlicher Art, und nicht so sehr für technischer Art halten. Ferner gab auch das Fehlen einer ausreichenden Begründung zum politischen Kontext und zur Rechtsgrundlage für eine Abweichung vom Grundsatz der Gleichbehandlung mehreren Delegationen Anlass zur Sorge. In der Frage, ob die Rechtsgrundlage die vorgeschlagenen Änderungen an den Leistungen bei Pflegebedürftigkeit abdeckt, wurden Bedenken geäußert. Ferner vertraten mehrere Delegationen die Auffassung, dass die Begriffsbestimmungen, insbesondere die Definition der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit und der nicht erwerbstätigen Personen nicht immer klar dargelegt sind. Einige Delegationen waren unzufrieden mit den in der Folgenabschätzung gezogenen Schlussfolgerungen zu Familienleistungen, da sie der angegebenen statistischen Analyse nicht zustimmten; ihres Erachtens wäre die Indexierung der Familienleistungen eine Option gewesen, die in den Vorschlag hätte aufgenommen werden sollen. Dies stieß auf den Widerspruch einer großen Gruppe anderer Delegationen. Die überwiegende Mehrheit der Delegationen war sich darin einig, dass **das Subsidiaritätsprinzip und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** klar in der Folgenabschätzung festgelegt sind.

Eine Gruppe von Delegationen vertrat die Auffassung, dass die **politischen Ziele**, die in der Folgenabschätzung angegebenen **politischen Optionen** und die aus der Analyse gezogenen Schlussfolgerungen nicht immer kohärent sind; anscheinend werden in der Folgenabschätzung keine oder unterschiedliche Schlussfolgerungen zu der Frage gezogen, worin die vorgeschlagene politische Option besteht, insbesondere hinsichtlich der Familienleistungen, des Ausmaßes der Exportierbarkeit von Leistungen bei Arbeitslosigkeit und der Abweichung von der Gleichbehandlung. Einige Delegationen stellten ferner in Frage, ob die in dem Vorschlag enthaltenen politischen Ausrichtungen von den Sozialpartnern und anderen Interessenträgern unterstützt werden, was der Folgenabschätzung zufolge anscheinend nicht der Fall ist. Andere Delegationen waren mit den angegebenen politischen Zielen und politischen Optionen zufrieden.

Nach Auffassung der meisten Delegationen war die Analyse der **Auswirkungen** für jede der in der Folgenabschätzung angegebenen Optionen einigermaßen klar. Zahlreiche Delegationen betonten, dass die zugrunde gelegten Daten Lücken aufwiesen und in vielen Fällen veraltet seien, was die Analyse und die Schlussfolgerungen beeinträchtigte. Viele Delegationen beklagten das Fehlen einer klaren datengestützten Analyse des Ausmaßes des Exports von Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Nach Auffassung einiger anderer Delegationen hätte die Schweiz stärker bei der Folgenabschätzung berücksichtigt werden sollen, insbesondere hinsichtlich der Leistungen bei Arbeitslosigkeit für Grenzgänger. Eine Gruppe von Delegationen vertrat die Auffassung, dass die Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen auf KMU nicht genug in die Tiefe geht, während andere Delegationen mit der Abschätzung zufrieden waren. Was die sozialen Auswirkungen anbelangt, so waren die meisten Delegationen nur in einem gewissen Maß mit der Folgenabschätzung zufrieden. Ferner waren die meisten Delegationen der Auffassung, dass die Abschätzung der Umweltauswirkungen und der Auswirkungen auf die Verbraucher angemessen ist und die Analyse der Auswirkungen auf den Wettbewerb zufriedenstellend oder einigermaßen zufriedenstellend ausfällt. Nach Auffassung der überwiegenden Mehrheit der Delegationen sind die Auswirkungen auf die Grundrechte zufriedenstellend analysiert worden.

Die meisten Delegationen gaben an, dass die Auswirkungen auf die **Regulierungskosten** nur in gewissem Maße bewertet worden sind. Sie stellen – insbesondere in Bezug auf die Leistungen bei Arbeitslosigkeit für Grenzgänger – fest, dass nur ein begrenztes Datenmaterial für die Analyse herangezogen wurde und diesbezüglich nur wenige Auswirkungen bewertet wurden.

Die meisten Delegationen äußerten die Einschätzung, dass die Bemerkungen und **Empfehlungen des Ausschusses für Regulierungskontrolle (RSB)** berücksichtigt wurden oder einigermaßen berücksichtigt wurden. Nach Auffassung einiger Delegationen ist in der Folgenabschätzung die Aufforderung des RSB zu einer stärker quantitativ gehaltenen Analyse nicht ausreichend berücksichtigt worden; nach Auffassung anderer Delegationen war die Folgenabschätzung zu lang.

Alle Delegationen, die die Frage beantworteten, vertraten die Auffassung, dass die geeignete **Methodik** zugrunde gelegt worden ist und die Einschränkungen und Unabwägbarkeiten klar erläutert worden sind. Zwar waren die Delegationen zufrieden oder einigermaßen zufrieden mit der Art und Weise, wie in der Folgenabschätzung die **Überwachung** dargelegt wurde, und mit den Bewertungsvorkehrungen sowie den vorgeschlagenen Indikatoren, aber die meisten Delegationen gaben an, dass die Folgenabschätzung nicht genug Informationen über die Auswirkungen der **Umsetzungsfrist** enthält.